

**S-Antrag 1:** Flexiblere Struktur für die Ortsebene

**Antragsteller\*innen:** Diözesanleitung, Diözesanausschuss

---

***Die Diözesankonferenz möge beschließen:***

Die Satzung wird wie folgt geändert:

Die Begriffe „Gemeindeverband“ und „Pfarrverband“ werden im gesamten Satzungstext in **Ortsverband**, „Gemeindeleitung“ und „Pfarrleitung“ in **Ortsleitung** geändert.

DER PFARRVERBAND OHNE GEMEINDEVERBÄNDE (Option A)	DER KjG-Ortsverband
<p>Der folgende Abschnitt betrifft Pfarrverbände, in denen keine fest-konstituierten Gemeindeverbände existieren.</p> <p>§ 5 Organisation des Pfarrverbandes</p> <p>(1) Die Mitglieder der KjG in der Pfarrei bilden den Pfarrverband. Sie gehören zur</p>	<p><del>Der folgende Abschnitt betrifft Pfarrverbände, in denen keine fest-konstituierten Gemeindeverbände existieren.</del></p> <p><b>§ 5</b> Organisation des <b>Ortsverbands</b></p> <p>(1) Die Mitglieder der KjG <b>vor Ort bilden den Ortsverband. In der Regel bildet sich ein Ortsverband in einer Gemeinde oder einer Pfarrei. Es können mehrere Ortsverbände in einer Gemeinde gebildet werden.</b> Die Mitglieder gehören zur</p>

Kinderstufe	6 - 13 Jahre
Jugendstufe	14 - 17 Jahre
Stufe Junge Erwachsene	ab 18 Jahre

- (2) Ein Pfarrverband besteht, wenn:
- sich mindestens zehn Dauermitglieder auf dem Gebiet einer offiziell eingerichteten Pfarrei im Bistum Essen zusammenschließen und
  - eine Gründungsmitgliederversammlung mit Wahl einer Pfarrleitung, entsprechend der Diözesanleitung, unter Anwesenheit eines Mitgliedes der Diözesanleitung oder einer von ihr beauftragten Person stattgefunden hat und
  - die demokratischen Organe des Pfarrverbandes (Mitgliederversammlung und Pfarrleitung) vorhanden sind und entsprechend der Satzung arbeiten.
- (3) Der Pfarrverband wird durch die Diözesanleitung in den Diözesanverband aufgenommen.
- (4) Der Pfarrverband führt den Namen "Katholische Junge Gemeinde N. N." Unter N.N. wird der offizielle Name der Pfarrei aufgeführt.
- (5) Ein Pfarrverband ist ein nicht rechtsfähiger Verein gemäß § 54 BGB.

Kinderstufe	6 - 13 Jahre
Jugendstufe	14 - 17 Jahre
Stufe Junge Erwachsene	ab 18 Jahre

- (2) **Ein Ortsverband** besteht, wenn:
- sich mindestens zehn Dauermitglieder ~~auf dem Gebiet einer offiziell eingerichteten Pfarrei im Bistum Essen~~ zusammenschließen und
  - eine Gründungsmitgliederversammlung mit Wahl einer **Ortsleitung**, entsprechend der Diözesanleitung, unter Anwesenheit eines Mitgliedes der Diözesanleitung oder einer von ihr beauftragten Person stattgefunden hat und
  - die demokratischen Organe **des Ortsverbandes** (Mitgliederversammlung und **Ortsleitung**) vorhanden sind und entsprechend der Satzung arbeiten.
- (3) **Der Ortsverband** wird durch die Diözesanleitung in den Diözesanverband aufgenommen.
- (4) **Der Ortsverband** führt den Namen "Katholische junge Gemeinde N. N." ~~Unter N.N. wird der offizielle Name der Pfarrei aufgeführt.~~
- (5) **Der Ortsverband** ist ein nicht rechtsfähiger Verein gemäß § 54 BGB.

<p>(6) Im Rahmen der Satzung und der Grundlagen und Ziele gestaltet der Pfarrverband demokratisch seine Leitung, Aufgaben, Gesellungs- und Arbeitsformen entsprechend der örtlichen Situation.</p> <p>(7) Die Leiterinnen und Leiter der Gesellungs- und Arbeitsformen werden entweder von den Mitgliedern gewählt oder durch die Pfarrleitung berufen.</p> <p>(8) Der Pfarrverband führt für jedes Mitglied an den Diözesanverband einen Beitrag ab, dessen Höhe von der Diözesankonferenz beschlossen wird. Die Mitgliederversammlung kann einen abweichenden Beitrag für die Mitglieder festlegen. Die Abgabe des Beitrags an den Diözesanverband bleibt davon unberührt.</p> <p>(9) Die Vertretung des Pfarrverbandes im Diözesanverband erfolgt über die Pfarrleitung oder über einen regionalen Zusammenschluss.</p> <p>(10) Der Pfarrverband kann sich im Rahmen der Satzung des Diözesanverbandes eine eigene Satzung geben.</p> <p>Diese Satzung muss mindestens enthalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Anerkennung und Verpflichtung auf die Grundlagen und Ziele der KJG</li> </ul>	<p>(6) Im Rahmen der Satzung und der Grundlagen und Ziele gestaltet <b>der Ortsverband</b> demokratisch seine Leitung, Aufgaben, Gesellungs- und Arbeitsformen entsprechend der örtlichen Situation.</p> <p>(7) Die Leiterinnen und Leiter der Gesellungs- und Arbeitsformen werden entweder von den Mitgliedern gewählt oder durch die <b>Ortsleitung</b> berufen.</p> <p>(8) <b>Der Ortsverband</b> führt für jedes Mitglied an den Diözesanverband einen Beitrag ab, dessen Höhe von der Diözesankonferenz beschlossen wird. Die Mitgliederversammlung kann einen abweichenden Beitrag für die Mitglieder festlegen. Die Abgabe des Beitrags an den Diözesanverband bleibt davon unberührt.</p> <p>(9) Die Vertretung der Ortsverband im Diözesanverband erfolgt über die <b>Ortsleitung</b> oder über einen regionalen Zusammenschluss.</p> <p>(10) <b>Der Ortsverband</b> kann sich im Rahmen der Satzung des Diözesanverbandes eine eigene Satzung geben.</p> <p>Diese Satzung muss mindestens enthalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Anerkennung und Verpflichtung auf die Grundlagen und Ziele der KJG</li> </ul>
---	--

- die Mitgliedschaft im Diözesanverband
- die Mitgliederversammlung als demokratisch eingerichtetes oberstes beschlussfassendes Organ, welches mindestens einmal im Jahr tagt
- eine paritätisch zu besetzende Pfarrleitung, die regelmäßig von der Mitgliederversammlung gewählt werden muss

Die Satzung oder deren Änderung bedarf der Zustimmung durch die Diözesanleitung innerhalb von drei Monaten. Gegen die Entscheidung der Diözesanleitung kann beim Diözesanausschuss Einspruch erhoben werden. Der Diözesanausschuss muss innerhalb von drei Monaten verbindlich entscheiden.

(11) Die Mitgliedschaft des Pfarrverbandes im Diözesanverband ruht für zwei Jahre, wenn

- der Pfarrverband weniger als zehn Dauermitglieder hat,
- die jährliche Mitgliederversammlung nicht stattgefunden hat oder
- wenn keine Pfarrleitung besteht.

Über das Ruhen der Mitgliedschaft des Pfarrverbandes entscheidet in diesen Fällen die Diözesanleitung. Für die Zeit der ruhenden Mitgliedschaft des Pfarrverbandes entfällt das Stimmrecht des Pfarrverbandes auf Diözesanebene. Während der ruhenden Mitgliedschaft des Pfarrverbandes ist dieser

- die Mitgliedschaft im Diözesanverband
- die Mitgliederversammlung als demokratisch eingerichtetes oberstes beschlussfassendes Organ, welches mindestens einmal im Jahr tagt
- eine paritätisch zu besetzende **Ortsleitung**, die regelmäßig von der Mitgliederversammlung gewählt werden muss

Die Satzung oder deren Änderung bedarf der Zustimmung durch die Diözesanleitung innerhalb von drei Monaten. Gegen die Entscheidung der Diözesanleitung kann beim Diözesanausschuss Einspruch erhoben werden. Der Diözesanausschuss muss innerhalb von drei Monaten verbindlich entscheiden.

(11) Die Mitgliedschaft **des Ortsverbandes** im Diözesanverband ruht für zwei Jahre, wenn

- **der Ortsverband** weniger als zehn Dauermitglieder hat,
- die jährliche Mitgliederversammlung nicht stattgefunden hat oder
- wenn keine **Ortsleitung** besteht.

Über das Ruhen der Mitgliedschaft **des Ortsverbandes** entscheidet in diesen Fällen die Diözesanleitung. Für die Zeit der ruhenden Mitgliedschaft **des Ortsverbandes** entfällt das Stimmrecht **des Ortsverbandes** auf Diözesanebene. Während der ruhenden Mitgliedschaft **des Ortsverbandes** ist dieser

schriftlich über Termine und Beschlüsse der Diözesankonferenz zu unterrichten.

Das Ruhen der Mitgliedschaft des Pfarrverbandes endet, sobald im Pfarrverband die Mitgliederversammlung wieder stattgefunden hat, eine Pfarrleitung besteht und der Pfarrverband mindestens zehn Mitglieder hat.

- (12) Die Mitgliedschaft des Pfarrverbandes im Diözesanverband endet
- durch Auflösung,
  - durch Ausschluss,
  - wenn der Pfarrverband nach zweijährigem Ruhen weniger als zehn Dauermitglieder hat,
  - wenn die Mitgliederversammlung nach zweijährigem Ruhen nicht wieder stattgefunden hat oder
  - wenn nach zweijährigem Ruhen keine Pfarrleitung besteht.

Der Auflösung des Pfarrverbandes müssen 3/4 der stimmberechtigten Mitglieder auf einer Mitgliederversammlung zustimmen. Zu dieser Versammlung muss drei Wochen vorher schriftlich eingeladen werden. Der Einladung ist eine Begründung beizufügen.

Über den Ausschluss eines Pfarrverbandes entscheidet die Diözesanleitung nach Anhörung der Betroffenen. Der betroffene Pfarrverband kann gegen diesen Beschluss beim

schriftlich über Termine und Beschlüsse der Diözesankonferenz zu unterrichten.

Das Ruhen der Mitgliedschaft **des Ortsverbandes** endet, sobald **im Ortsverband** die Mitgliederversammlung wieder stattgefunden hat, eine **Ortsleitung** besteht und **der Ortsverband** mindestens zehn Mitglieder hat.

- (12) Die Mitgliedschaft **des Ortsverbandes** im Diözesanverband endet
- durch Auflösung,
  - durch Ausschluss,
  - wenn **der Ortsverband** nach zweijährigem Ruhen weniger als zehn Dauermitglieder hat,
  - wenn die Mitgliederversammlung nach zweijährigem Ruhen nicht wieder stattgefunden hat oder
  - wenn nach zweijährigem Ruhen keine **Ortsleitung** besteht.

Der Auflösung **des Ortsverbandes** müssen 3/4 der stimmberechtigten Mitglieder auf einer Mitgliederversammlung zustimmen. Zu dieser Versammlung muss drei Wochen vorher schriftlich eingeladen werden. Der Einladung ist eine Begründung beizufügen.

Über den Ausschluss **eines Ortsverbandes** entscheidet die Diözesanleitung nach Anhörung der Betroffenen. Der betroffene **Ortsverband** kann gegen diesen Beschluss beim

Diözesanausschuss Berufung einlegen. Der Diözesanausschuss entscheidet verbindlich.

Die Beendigung der Mitgliedschaft wird durch die Diözesanleitung festgestellt. Das Vermögen des Pfarrverbandes fällt bei Beendigung der Mitgliedschaft an die Diözesanebene. Diese ist verpflichtet, das Vermögen fünf Jahre zweckgebunden zu verwalten. Sollte sich der Pfarrverband innerhalb dieser Zeit neu gründen, ist ihm das Vermögen auszuhändigen. Die Mitglieder des ehemaligen Pfarrverbandes werden Einzelmitglieder im Diözesanverband.

[...]

#### DER REGIONALVERBAND

§ 17 Organisation des Regionalverbandes

(1) Mindestens zwei Pfarrverbände können einen regionalen Zusammenschluss bilden.

Ein Pfarrverband kann Mitglied in nur einem regionalen

Diözesanausschuss Berufung einlegen. Der Diözesanausschuss entscheidet verbindlich.

Die Beendigung der Mitgliedschaft wird durch die Diözesanleitung festgestellt. Das Vermögen **des Ortsverbandes** fällt bei Beendigung der Mitgliedschaft an die Diözesanebene. Diese ist verpflichtet, das Vermögen fünf Jahre zweckgebunden zu verwalten. Sollte sich **der Ortsverband** innerhalb dieser Zeit neu gründen, ist sein das Vermögen auszuhändigen. Die Mitglieder **des** ehemaligen **Ortsverbandes** werden Einzelmitglieder im Diözesanverband.

[...]

#### §9 – 16 entfallen

#### DER REGIONALVERBAND

§ 9 Organisation des Regionalverbandes

(1) Mindestens zwei **Ortsverbände** können einen **Regionalverband** bilden. **Eine Ortsverband** kann Mitglied in nur einem regionalen Zusammenschluss sein. Veränderungen können nur im Einvernehmen der betreffenden **Ortsleitungen** vorgenommen

Zusammenschluss sein. Veränderungen können nur im Einvernehmen der betreffenden Pfarrleitungen vorgenommen werden. Über Veränderungen von regionalen Zusammenschlüssen wird die Diözesanebene informiert.

(2) Der regionale Zusammenschluss gibt sich eine eigene Satzung. Diese darf nicht im Widerspruch zur Diözesansatzung stehen und muss mindestens enthalten:

- Anerkennung und Verpflichtung auf die Grundlagen und Ziele der KjG
- die Mitgliedschaft im Diözesanverband
- eine Regionalkonferenz als demokratisch eingerichtetes oberstes beschlussfassendes Organ, welches mindestens einmal im Jahr tagt
- eine geschlechtssparitätisch zu besetzende Regionalleitung, die regelmäßig von der Regionalkonferenz gewählt werden muss

Die Satzung oder deren Änderung bedarf der Zustimmung durch die Diözesanleitung innerhalb von drei Monaten. Gegen die Entscheidung der Diözesanleitung kann beim Diözesanausschuss Einspruch erhoben werden. Der Diözesanausschuss muss dann innerhalb von drei Monaten verbindlich entscheiden.

(3) Pfarrverbände können die Vertretung im Diözesanverband und

werden. Über Veränderungen von regionalen Zusammenschlüssen wird die Diözesanebene informiert.

(2) Der regionale Zusammenschluss gibt sich eine eigene Satzung. Diese darf nicht im Widerspruch zur Diözesansatzung stehen und muss mindestens enthalten:

- Anerkennung und Verpflichtung auf die Grundlagen und Ziele der KjG
- die Mitgliedschaft im Diözesanverband
- eine Regionalkonferenz als demokratisch eingerichtetes oberstes beschlussfassendes Organ, welches mindestens einmal im Jahr tagt
- eine geschlechtssparitätisch zu besetzende Regionalleitung, die regelmäßig von der Regionalkonferenz gewählt werden muss

Die Satzung oder deren Änderung bedarf der Zustimmung durch die Diözesanleitung innerhalb von drei Monaten. Gegen die Entscheidung der Diözesanleitung kann beim Diözesanausschuss Einspruch erhoben werden. Der Diözesanausschuss muss dann innerhalb von drei Monaten verbindlich entscheiden.

(3) **Ortsverbände** können die Vertretung im Diözesanverband und

<p>im Stadt-/Kreisverband des BDJ an den regionalen Zusammenschluss delegieren, wenn dies in ihrer Satzung festgelegt ist. Die Stimmen der Delegationen für die Diözesankonferenz der Katholischen jungen Gemeinde im Bistum Essen entsprechen der Summe der Stimmen der zusammengeschlossenen Pfarrverbände.</p> <p>[...]</p>	<p>im Stadt-/Kreisverband des BDJ an den regionalen Zusammenschluss delegieren, wenn dies in ihrer Satzung festgelegt ist. Die Stimmen der Delegationen für die Diözesankonferenz der Katholischen jungen Gemeinde im Bistum Essen entsprechen der Summe der Stimmen der zusammengeschlossenen <b>Ortsverbände</b>.</p> <p>[...]</p>
--	--

**Begründung:**

Der Diözesanausschuss hat lange Zeit darüber beraten, dass die 2012 beschlossene Änderung der Struktur (Abschaffung der Bezirke zugunsten von Pfarrverbänden) in den meisten Fällen nicht praktiziert wird oder nicht funktioniert. Eine Umfrage unter allen Gemeinde- und Pfarrleiter\*innen hat den mehrheitlichen Wunsch ergeben, die Pfarrebene nicht mehr als feste Ebene vorzugeben, wenn dies für die konkrete Situation vor Ort nicht passt. Zu oft war die Pfarrebene nur eine Ebene „auf dem Papier“, die nicht mit Leben gefüllt war. Gemeinden, die in ihrer Pfarrei allein waren, konnten sich ebenfalls nicht mit der Pfarrebene anfreunden.

Trotzdem gibt es auch Beispiele, in denen die Pfarrebene sehr gut funktioniert und feste Gemeindestrukturen zugunsten von „lockeren“ Standorten aufgegeben wurden. Um beiden Modellen gerecht zu werden, möchten wir der Ortsebene die Zuordnung zukünftig freigeben. In der vorgeschlagenen Struktur bleibt die Aufstellung unterhalb der Diözesanebene flexibel und kann auf die Gegebenheiten vor Ort angepasst werden.

Die Änderung zwingt keine Gruppierung, ihre bisherige Struktur aufzugeben, ermöglicht aber, sich von überflüssigen Strukturen zu trennen. § 5 (1) und (2) ermöglicht die Bildung einer Ortsverband an einem frei zu wählenden Standort. So glauben wir auch im Zuge des Pfarreientwicklungsprozesses, in dem Gemeindegrenzen nach und nach aufgegeben werden, zeitgemäß aufgestellt zu sein.

*Antrag angenommen bei zwei Nein-Stimmen und vier Enthaltungen.*